

# **Satzung für die Emmaus-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf**

## **Präambel**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf hat durch Beschluss vom 6. Februar 2007 die Emmaus-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Vermächtnissen, Spenden und sonstige Zuwendungen oder auch durch ihre tatkräftige ehrenamtliche Mitarbeit dieses Werk zu unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Emmaus-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf“.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Sankt Augustin.

## **§ 2**

### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf für Kinder, Jugend, Familien und Senioren.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000 Euro; darin eingeschlossen ist das Erbe Günter<sup>1</sup>. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Menden und Meindorf verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Erträge aus dem Teil des Stiftungsvermögens, der aus dem Erbe Günter stammt (36.600,10 Euro) sind entsprechend dem im Testament der Erblasserin bestimmten Zweck<sup>2</sup> zu verwenden

## **§ 5**

### **Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Diese sind zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

---

<sup>1</sup> Sieh U.R.Nr. 1221/1977 des Notars Alfred Recktenwald, Siegburg.

<sup>2</sup> In §2 der vorgenannten Urkunde hat die Erblasserin wie folgt verfügt: „...Es ist mein Wunsch, daß das von mir hinterlassene Vermögen für Zwecke der Jugendarbeit und gegebenenfalls für arme Kinder verwandt wird. Zur Klarstellung wird vermerkt, daß zur Jugendarbeit auch gegebenenfalls die Errichtung oder Herrichtung von Räumen für Jugendliche im Pfarrzentrum oder sonstwo gehört.“

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 7**

### **Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die vom Presbyterium jeweils spätestens sechs Monate nach dessen Wahl gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Gem. Abs. 2 Satz 1 entspricht die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Wahlperiode des Presbyteriums, d.h. bis auf weiteres vier Jahre. Wegen des vorgesehenen turnusmäßigen Wahltermins ist die erste Amtszeit nach Errichtung der Stiftung verkürzt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist;

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung sowie der Planung für das Folgejahr zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

d) die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

## **§ 9**

### **Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;

b) Änderung der Satzung;

c) Auflösung der Stiftung;

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## **§ 10**

### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck nur insoweit beschließen, als die Zweckbindung des Erbes Günter gem. § 4 Abs. 2 davon unberührt bleibt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Zweckbindung des Erbes Günter zugute kommen.

## **§ 11**

### **Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 12**

### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Menden und Meindorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sankt Augustin-Menden, den 3. April 2007